

Hygieneplan



Offenbacher Straße 160
63263 Neu-Isenburg

Inhalt

1	Grundsätzliches.....	1
1.1	Anwendungsbereich.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
2	Gebäudehygiene.....	2
2.1	Hygiene in Unterrichtsräumen.....	2
2.2	Schulreinigung.....	2
2.3	Bodenreinigung.....	2
2.4	Sanitärbereich.....	2
2.4.1	Trinkwasserhygiene.....	2
2.5	Schulhof.....	2
2.6	Turnhallen.....	2
2.7	Küche.....	2/3
3	Gesundheitliches Wohlergehen.....	3
3.1	Im Krankheitsfall.....	3
3.2	Erste Hilfe.....	3
3.3	Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung.....	3
3.3.1	Meldepflichtige Infektionen.....	3
3.4	Schutzmaßnahmen.....	4
3.4.1	Schutzimpfungen.....	4
3.4.2	Sondermaßnahmen beim Auftreten von epidemischen Krankheitsausbrüchen.....	4
3.4.3	Nach einer Erkrankung.....	4
4	Regelmäßige Unterweisungen	
4.1	Lehr-, Erziehungs-, und Aufsichtspersonal.....	4
4.2	Küchenpersonal.....	4
	Kurzform: Hygieneplan Goetheschule Neu-Isenburg.....	5
	Kurzform: Dokumentationspflichten/Infektionsschutz.....	6

Anhang

Auszug aus IfSG: meldepflichtige Erkrankungen

Stand: 13. August 2020

1 Grundsätzliches zum Hygieneplan

1.1 Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Goetheschule Neu-Isenburg

Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes haben den Anspruch zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- Den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens **jährlich sowie bei aktuellem Bedarf**. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Erstellt am: 30.06.2020 von: Hygiene AG / Schulleitung

Genehmigt am: 13.08.2020 von: Gesamtkonferenz

Genehmigt am: von: Schulkonferenz

Aktualisiert am: von:

Aktualisiert am: von:

2 Gebäudehygiene

2.1 Hygiene in Unterrichtsräumen

In jeder Schulstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch vorzugsweise Querlüftung, mindestens aber Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Zur Händehygiene sind Unterrichtsräume mit Handwaschbecken, Papiertuchspender sowie mit Spendervorrichtung für Flüssigseife auszustatten oder eine WC-Anlage ist in der Nähe mit analoger Ausstattung angesiedelt.

Um bei Bedarf Mindestabstände (z.B. 1,5 Meter) einhalten zu können, verfügen Unterrichtsräume über eine ausreichende Anzahl an Einzelarbeitsplätzen.

Die Entsorgung der Abfälle (Trennung in Papier / Verbundmaterialien/ Rest) erfolgt regelmäßig durch den Klassenreinigungsdienst.

2.2 Schulreinigung

Verantwortlich für die Schulreinigung aller Schulbereiche ist der Schulträger (die Fa. Koreal) und erfolgt durch die Reinigungskräfte entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Hausmeister über das Mängelbuch im Lehrerzimmer mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

2.3 Bodenreinigung

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung wird verwiesen.

Die Fußböden sind dem pädagogischen Konzept entsprechend von den Schülern zum Unterrichtsende grob zu reinigen. Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

2.4 Sanitärbereich

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit Spendervorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch den Hausmeister.

2.4.1 Trinkwasserhygiene

Am Wochenanfang und am Ende der Ferien (vorzugsweise zusätzlich nach drei Wochen) ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich in den Ferien ist der Hausmeister.

Der Trinkwasserspender im Erdgeschoss des Hauptgebäudes wird vom Förderverein betrieben. Dieser sorgt für die Einhaltung der Hygienevorschriften. Entsprechende Wartungsverträge sind abgeschlossen.

2.5 Schulhof

Der Schulhof ist arbeitstäglich auf Verunreinigungen und Beschädigungen zu überprüfen und nach Bedarf zu reinigen. Die Klasseneinteilung wird am Schulleitungsbrett bekanntgegeben.

2.6 Turnhallen

Die Reinigung der Turnhalle erfolgt jeden Morgen durch die Beauftragten der Stadt Neu-Isenburg.

2.7 Küche

Schulküche und Schulkiosk werden durch den Pächter, die Firma Apetit, betrieben. Der Pächter ist verpflichtet, jeweils einen gesonderten Hygieneplan zu erstellen, der die spezifischen Infektionsgefahren berücksichtigt und der die Kontroll- und Belehrungspflichten nach Infektionsschutzgesetz im Umgang mit der Ausgabe von Lebensmitteln regelt.

3 Gesundheitliches Wohlergehen

3.1 Im Krankheitsfall

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist die Schulleitung darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in der schulinternen „Dokumentationshilfe für Schulen“ im Schülersekretariat zu dokumentieren. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

3.2 Erste Hilfe

Die Akutversorgung von Verletzungen und sonstige Krankheitsfällen erfolgt unter fachgerechter Einhaltung medizinischer und hygienischer Vorgaben.

Ersthelfer achten auf Eigenschutz durch das Tragen von Einmalhandschuhen und ggf. Mund-Nasen-Schutz bei Kontakt mit Blut und Sekreten sowie der Reinigung kontaminierter Flächen und Gegenständen unter Zuhilfenahme von Desinfektionsmitteln. Im Anschluss des Kontakts erfolgt eine Händedesinfektion.

Die Ausstattung des Erste Hilfe-Raumes beinhaltet mindestens ein großer Verbandskasten nach DIN 131 169. Verantwortlich für die Überprüfung auf Verfall und Vollständigkeit ist die Sekretärin des Schülersekretariats..

Notrufnummern

Polizei:	110
Notruf/Rettungsdienst:	112
Krankentransport:	19222
Giftnotruf:	06131 19240

Unfallarzt:Dr. Hofmann 06102-71400
Sana Klinikum Offenbach: 069-84059072
Zentrum Zahn & Chirurgie Dr. Koschdon 06102 / 38487
Augenärztl. Notdienst: 0174 / 19222

Zuständiges Giftinformationszentrum: www.giftinfo.uni-mainz.de -

Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität Mainz, Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz

3.3 Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

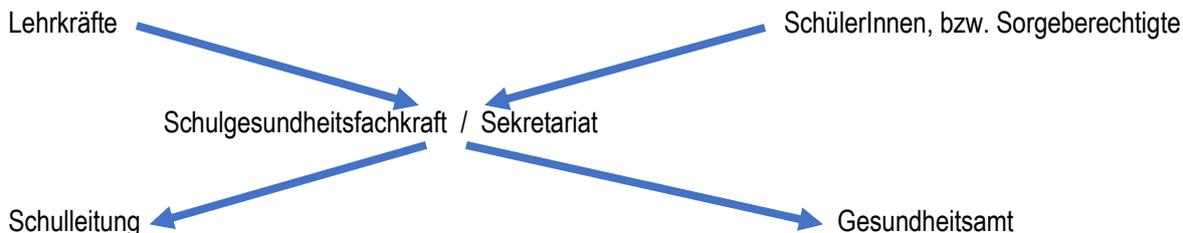
Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen, ausführlich dargestellt im „IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen“.

https://soziales.hessen.de/sites/default/files/HSM/isfg_leitfaden_kinderbetreuung.pdf.

3.3.1 Meldepflichtige Infektionen

Es besteht gem. §34 IfSG eine Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht bei bestimmten Krankheiten und Krankheitserregern (Abs. 1 bis 3) (auch Läusebefall).

Meldeweg



Nach Genesung einer Erkrankung, die ein Schulbesuchsverbot eingeschlossen hat, ist eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines schriftlichen Attests durch den behandelnden Arzt oder das zuständige Gesundheitsamt möglich.

3.4 Schutzmaßnahmen

3.4.1 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen.

Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (STIKO) veröffentlicht und von den Länderbehörden öffentlich empfohlen. Eine Aufklärung hierzu erfolgt durch Kinder- und Jugendärzte, das Gesundheitsamt und/oder die Schulgesundheitsfachkraft.
Mit Inkrafttreten des **Masernschutzgesetzes** am 01.03.2020 müssen alle SchülerInnen und in der Schule tätigen Personen, die nach 1970 geboren wurden, einen Masernimpfschutz durch Vorlage eines Impfausweises oder ärztlichen Attestes zum Nachweis einer durchgemachten Maserninfektion bis zum 31.07.2021 nachweisen.

3.4.2 Sondermaßnahmen beim Auftreten von epidemischen Krankheitsausbrüchen

Die jeweils aktuellen Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind angemessen umzusetzen. <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>

Allgemeine Hygieneregeln sind besonders wichtig:

- Händewaschen (mehrmals am Tag, mind. 20 Sek., mit Seife, gutes Trocknen)
- Hust- und Niesetikette: (Taschentuch + anschließendes Händewaschen oder in Ellenbeuge, Wegwenden)
- Abstandhalten (mind. 1,5 Meter, berührungslose Begrüßung)
- (das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann hilfreich gegen eine Ausbreitung von Viren sein)

Erweiterte Hygieneregeln werden an den aktuellen Beschluss der Landesregierung angepasst!

3.4.3 Nach einer Erkrankung

Um Ansteckungen zu vermeiden sollten Personal und SchülerInnen mindestens 24 Stunden (bei schweren Erkrankungen nach Empfehlung des behandelnden Arztes länger!) symptomfrei sein, bevor sie die Schule wieder betreten (bei: Fieber, hartnäckigem Husten, starken Kopfschmerzen, Durchfall, Erbrechen).

4 Regelmäßige Unterweisungen

4.1 Lehr-, Erziehungs-, und Aufsichtspersonal

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

4.2 Küchenpersonal

Das Küchenpersonal ist gem. § 42 IfSG einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote zu belehren und darüber hinaus einmal jährlich lebensmittelhygienisch zu schulen. Die Verantwortung liegt hier beim Pächter

Hygieneplan Goetheschule Neu-Isenburg

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Händewaschen	Nach Toilettenbenutzung Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, nach Naseputzen, Bei Bedarf	Seife auf die feuchte Hand geben und mit Wasser mind. 20 Sek. aufschäumen. Anschließend gut trocknen.	Waschlotion Einmalhandtücher	Lehrkräfte Schüler
Händedesinfektion	vor und nach der Ver- sorgung von Wunden, nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä.	3-5 ml auf der Haut gut verreiben	Händedes- infektionsmittel	Lehrkräfte Schüler
Lüftung der Klassenräume	Immer in den Pausen, möglichst auch im Unterricht	Einige Minuten Quer- oder Stoßlüften kein KIPPLÜFTEN!	Fenster	Lehrkräfte Schüler
Fußböden in den Klassenräumen	Tägl. nach Unterrichtsende	Gemäß Reinigungskonzept des Schulträgers. Keh- dienst beseitigt groben Schmutz.	Kehrgarnitur, Besen	Schüler, ggf. unter Aufsicht der Lehrkräfte; Reinigungsper sonal
Abfälle in Klassenräumen, auf Bänken und Tischen	Täglich	Entsorgung in Mülleimer	Abfallbeutel	Schüler, ggf. unter Aufsicht der Lehrkräfte
Flächen aller Art	Bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, anschließend Müllentsorgung	Absorber Desinfektionsmittel nach Liste der DGHM	Hausmeister, Reinigungsper sonal
Flächendesinfektion im Erste-Hilfe Raum	Täglich mehrmals	Feuchtwischen	Desinfektionsmittel für Flächen	Sekretärin
Wasserleitungen spülen (Legionellenpro- phylaxe)	Montags (mind. 1x/Wo)	Wasser in Küche und Erste- Hilfe-Raum immer mehrere Min. laufen lassen.		Hausmeister
Fußböden, Flure	Nach Reinigungsplan Fa. Koreal	Feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungsper sonal
Fußböden, Waschräume	Nach Reinigungsplan Fa. Koreal	Feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungsper sonal
Toiletten	Bei Verschmutzung sofort, sonst tägl. nach Reinigungsplan Fa. Koreal	Feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußböden	Reinigungslösung	Reinigungsper sonal
Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Möbel, Tische, Fensterbänke	Bei Verschmutzung sofort, sonst nach Reinigungsplan Fa. Koreal	Feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungsper sonal
Fenster	Regelmäßig, 1-2x/Jahr	Feucht wischen	Reinigungslösung	Fachfirma
Turnhalle	Täglich nach Reinigungsplan des Sportamts der Stadt Neu- Isenburg	Feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungsper sonal Sportlehrer

Dokumentationspflichten im Infektionsschutz

Was	Wann	Dokumentiert am	Wer
Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz, siehe Seite 10-12 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen	Alle 2 Jahre	Datum Unterschrift	Schulleiter
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (Lehrkräfte, Bedienstete und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen.	Bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft/ Mutterschutzmeldung	Datum der Gefährdungsbeurteilung und Information Unterschrift	Schulleiter
Verbandsbuch/Dokumentation/Unfallmeldung (UKH)	Bei Verletzungen im Schulalltag	Bei Vorkommnis, Dokumentation für SGFK	Sekretärin
Überprüfung/Auffüllen Erste-Hilfe-Material	Regelmäßig	Wöchentlich	Sekretarin
Aktualisierung des Hygieneplans	Jährlich	Datum Unterschrift	Hygiene-AG Schulleitung
Meldungen nach §34 Abs 6 IfSG ans Gesundheitsamt	Sofort bei Kenntnisnahme		Schulleitung
Information von Lehrkräften, SchülerInnen und Eltern zu aktuellen Maßnahmen der Gesundheitsbehörden	Nach neuen Erkenntnissen		Schulleitung

Quellen:

1. Infektionsschutzgesetz „IfSG-Leitfaden“ Ausgabe 2007 für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen
2. “Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“, Flyer des HMAFG-Stand 12-2009
3. Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen
4. Meldeformular Benachrichtigungspflichtige Krankheiten gemäß §34 Infektionsschutzgesetz, Flyer „Frische Luft in Schulen“
Stadtgesundheitsamt Frankfurt-2006